



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Martina Fehlner, Michael Busch, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

### **zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall**

#### **A) Problem**

Die Coronapandemie stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Der Staat musste auf diese Krise mit Mitteln reagieren, die vorher nie angewendet wurden. Insbesondere Polizistinnen und Polizisten mussten diverse Corona-Verordnungen durchsetzen und wurden damit einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt, die sich auch verwirklicht hat. 2 086 bayerische Polizistinnen und Polizisten hatten sich bis Ende Mai 2021 mit dem neuartigen Coronavirus infiziert. 79 dieser infizierten Beamtinnen und Beamten haben einen Antrag auf Anerkennung ihrer Erkrankung als Dienstunfall gestellt; das Landesamt für Finanzen hat bisher keinen einzigen Antrag bewilligt. Nach Ansicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegt bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nur dann ein Dienstunfallereignis vor, wenn ein Körperschaden in Form einer Erkrankung infolge der Infektion verursacht wurde, der Infektionszeitpunkt wenigstens taggenau bestimmbar ist und das Infektionsereignis über das allgemeine Ansteckungsrisiko hinaus in besonderer Weise durch die Dienstaufübung verursacht wurde und diese nicht nur sogenannte Gelegenheitsursache war. Ein Dienstunfall liege nur dann vor, wenn unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die anspruchsbegründenden Tatsachen einschließlich der Kausalität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden können (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Stefan Schuster, Drs. 18/12224). Dieser Umgang mit Corona-Erkrankungen wird weder der außergewöhnlichen Leistung der bayerischen Polizistinnen und Polizisten in der Pandemie noch der einzigartigen Situation der Coronakrise gerecht.

#### **B) Lösung**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz wird um eine spezielle Vorschrift zur Anerkennung einer Corona-Erkrankung als Dienstunfall ergänzt. Damit wird der speziellen Pandemiesituation angemessen Rechnung getragen.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Bei einer erhöhten Anerkennungsquote können zusätzliche Belastungen für den Staatshaushalt entstehen.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

#### § 1

In Art. 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Als Dienstanfall gilt auch die Infektion mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte oder die Beamtin sich die Krankheit eindeutig nachweisbar außerhalb des Dienstes zugezogen hat. <sup>2</sup>Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstanfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte oder die Beamtin am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts besonders ausgesetzt war.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1:**

Beamtinnen und Beamte leisten in der Coronapandemie außerordentliche Dienste zum Wohle und zum Schutze unserer Gesellschaft. Bei der Verrichtung ihres Dienstes sind sie oftmals einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, ohne jedoch bei einer Erkrankung an COVID-19 hinreichend versorgungsrechtlich abgesichert zu sein. Nach Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) ist ein Dienstanfall „ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist“. Die Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere die Kausalität zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, liegt bei den an COVID-19 erkrankten Beamtinnen und Beamten. Ein solcher Beweis ist tatsächlich kaum zu führen und der außergewöhnlichen pandemischen Lage nicht ansatzweise angemessen. Bayern zeigt sich hier – im Vergleich mit anderen Bundesländern – ganz besonders streng und unnachgiebig. Von aktuell 79 Anträgen von Polizistinnen und Polizisten auf Anerkennung eines Dienstanfalles wurde kein einziger bewilligt, obwohl sie in der Krise an vorderster Front stehen. Eine absolut sichere Beweisführung ist angesichts der Coronapandemie unmöglich, sodass für diese außergewöhnliche Situation eine Anpassung erforderlich ist. Auch an anderer Stelle hat der Gesetzgeber auf die Pandemie reagiert.

Aus diesem Grund sieht der neue Art. 46 Abs. 3a BayBeamtVG vor, dass eine Corona-Erkrankung von Beamtinnen und Beamten als ein durch ihre dienstliche Tätigkeit verursachter Dienstanfall gilt, wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte oder die Beamtin sich die Krankheit eindeutig nachweisbar außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt

jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte oder die Beamtin am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts besonders ausgesetzt war.

**Zu § 2:**

Um bereits aufgetretene Erkrankungen an COVID-19 von Beamtinnen und Beamten wegen der Art ihrer dienstlichen Verrichtungen während der Coronapandemie zu erfassen, tritt dieses Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.